



Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Bestätigung eines Einzugs in folgende Wohnung:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en eingezogen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____ weitere Personen siehe gesondertes Blatt.

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers, , **Telefonnummer** für evtl. Rückfragen

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person, **Telefonnummer** für evtl. Rückfragen

- Der Eigentümer bezieht die Immobilie selbst. (Unterschrift s.u. erforderlich)
- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung o d e r
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnr. u. **Telefonnummer** des Eigentümers der Wohnung,

Unterschrift des Eigentümers

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftr. Person

Ordnungsamt

-Stadtbüro-

Neues Melderecht ab 1. November 2015 - Bundesmeldegesetz; Hinweise zur Wohnungsgeberbestätigung

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und löst die bestehenden melderechtlichen Vorschriften ab. Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur Wohnsitzanmeldung und -abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung muss für jede zuziehende Person der Personalausweis bzw. der Reisepass, ersatzweise entsprechende Dokumente und bei ausländischen Bürgern (nicht EU) zusätzlich der Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

Neu ist unter anderem die Vorlage einer vom Wohnungsgeber bzw. vom Vermieter ausgestellten schriftlichen Bestätigung über den erfolgten Wohnungsbezug. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder die von ihnen Beauftragten. Dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann der Wohnungseigentümer selbst sein, aber auch der Hauptmieter, der untervermietet.

Ab dem 1. November 2015 wird der Wohnungsgeber verpflichtet, eine Wohnungsgeberbestätigung bei Einzug in eine Wohnung auszustellen. Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab.

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das umseitige Formular vorgesehen.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen in Höhe von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Bei Rückfragen können Sie sich an das Stadtbüro, Tel. 06441/ 99-1234 oder stadtbuero@wetzlar.de wenden.